

Aktuelle Informationen zur Umsatzsteuer

1. Entwicklung Reihengeschäft

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn mehrere Unternehmen an einem Liefergeschäft beteiligt sind und die Ware direkt vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer gelangt. Problematisch wird es bei Lieferungen mit Auslandsbezug, da bei einem Reihengeschäft grundsätzlich nur eine Lieferung steuerfrei ist. Welche Lieferung die steuerfreie Lieferung ist, ist derzeit im Umbruch. Es ist ein BMF-Schreiben sowie eine Gesetzesänderung angekündigt. Wir werden Sie rechtzeitig hierzu informieren.

2. Gelangensbestätigung

Die Praxis hat gezeigt, dass der Belegnachweis „Gelangensbestätigung“ von den Kunden akzeptiert und nach Erhalt der Ware an den Lieferanten zurückgesendet wird. Allerdings mussten wir feststellen, dass die Gelangensbestätigungen teilweise nicht vollständig oder fehlerhaft ausgefüllt werden. Bitte prüfen Sie deshalb beim Rücklauf, ob diese auch ordnungsgemäß sind, z.B. gelieferter Gegenstand (Empfehlung: Bezugnahme auf die Rechnungsnummer), Monat des Erhalts der Ware, Angabe des Ortes und des Mitgliedstaates. Bei fehlerhafter Gelangensbestätigung ist der Belegnachweis nicht erbracht, dadurch ist die Voraussetzung für eine steuerfreie Lieferung nicht gegeben.

Unser Tipp für die Praxis:

Nehmen Sie die Verpflichtung zur Ausstellung einer ordnungsgemäßen Gelangensbestätigung z.B. in Ihre AGB oder als Vertragszusatz auf.

Wird die Gelangensbestätigung innerhalb einer Frist von 3-6 Monaten und trotz Mahnung nicht erteilt, ist der steuerfreie Umsatz auf steuerpflichtig umzubuchen. Eine Korrektur mit Stornorechnung und Erstellung einer neuen Rechnung ist nicht notwendig.

3. Ermäßigter Steuersatz für Künstler

Der BFH hat entschieden, dass der ermäßigte Steuersatz bei Künstlern anzuwenden sei, wenn eine Vorführung zumindest entweder als „theaterähnlich“ oder als „konzertähnlich“ einzustufen sei und dies der Hauptbestandteil der Veranstaltung sei.

So können beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags-, Trauerredner oder Tanzshows dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

4. Doppel- oder Überzahlungen als zusätzliches Entgelt

Mit Verfügung vom 24.08.2015 hat die OFD Niedersachsen erneut darauf hingewiesen, dass Über- oder Doppelzahlungen als zusätzliches Entgelt der Leistung gelten. Die Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Vereinnahmung unabhängig davon, ob eine Rückzahlungsverpflichtung besteht. Die Umsatzsteuer kann nach Rückzahlung über eine Entgeltsminderung nach § 17 UStG wieder korrigiert werden.

5. Vorsteuerabzug Betriebsveranstaltungen

Aus der bisherigen Freigrenze von 110€ (brutto) für Betriebsveranstaltungen wurde lohnsteuerlich ein Freibetrag. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist die bisherige Praxis beizubehalten, d.h. ein Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn die Ausgaben 110€ brutto je Arbeitnehmer (einschließlich Begleitperson) nicht übersteigen.

6. Rechnungsberichtigungen

Fehlende bzw. unrichtige Angaben auf der Rechnung führen zum Verlust des Vorsteuerabzugs. Deshalb sind Sie verpflichtet, Ihre Rechnungen auf Vollständigkeit zu prüfen. Fehlen Angaben, können diese ergänzt oder berichtigt werden.

Bitte beachten Sie: Nur der Aussteller der Rechnung kann berichtigen. Dabei ist keine neue Rechnung notwendig, sondern es ist möglich, eine Berichtigung mit aktuellem Datum unter Bezugnahme der ursprünglichen Rechnungsnummer (= keine Vergabe einer neuen Rechnungsnummer) durchzuführen. Auch Sammelberichtigungen sind möglich. Alternativ kann eine Stornorechnung und eine neue Rechnung erstellt werden.

7. Erhaltene Boni und Vorsteuerabzug

Im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen, wie z.B. Skonto oder Boni, gehören zu den Rechnungspflichtangaben. Was bedeutet das für Sie? Haben Sie mit Ihrem Lieferanten Bonusvereinbarungen getroffen? Wenn ja, dann prüfen Sie bitte, ob bei Ihren Einkaufsrechnungen auch ein Hinweis auf die Bonusvereinbarung vermerkt ist. Denn ansonsten könnte Ihnen der Vorsteuerabzug aus der Rechnung allein aufgrund des fehlenden Hinweises versagt werden.

8. Option bei Grundstückslieferungen

Grundsätzlich sind Grundstückslieferungen umsatzsteuerfrei. Eine Option zur Umsatzsteuerpflicht ist möglich. Diese ist allerdings im ersten notariellen Vertrag zu beurkunden (BFH-Urteil vom 21.10.2015). Eine Änderung bzw. Nachtrag zur Option ist nicht (mehr) möglich. Es kann ggf. auch eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegen (nicht steuerbar, mit möglichen weiteren Verpflichtungen).



Kaufen oder verkaufen Sie Grundstücke/Gebäude, kommen Sie am besten im Vorfeld auf uns zu. Wir können dann prüfen, wie der Fall umsatzsteuerlich abzuwickeln ist.
Hinweis: Photovoltaikanlagen sind eigenständige Betriebe und gesondert zu beurteilen.

9. Umsatzsteuer und Amazon

Lagern Sie Waren in zu Amazon gehörenden Lagern und liefern direkt aus diesen Lagern an Ihre Kunden? Dann ein aktueller Hinweis hierzu:

Amazon verlagert derzeit seine grenznahen Auslieferungslager ins EU-Ausland, z.B. Polen, Tschechien, etc. Sollte auch Ihre Ware hiervon betroffen sein, beachten Sie bitte, dass Sie als Folge daraus Lieferungen im EU-Ausland durchführen! Das führt zu einer umsatzsteuerlichen Erfassungspflicht im entsprechenden EU-Land und weiteren steuerlichen Nachweis-, Beleg- und Aufzeichnungspflichten. Aufgrund der uns vorliegenden Informationen übernimmt zwar Amazon die Kosten für die umsatzsteuerliche Registrierung und der laufenden Abgabepflichten, allerdings nur eingeschränkt und zeitlich begrenzt.

Bevor Sie hier der Umlagerung Ihrer Waren in ein Auslieferungslager im EU-Ausland zustimmen, nehmen Sie bitte unbedingt vorher Kontakt mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei auf!

10. Berichtigung der Umsatzsteuermeldungen

Umsatzsteuervoranmeldungen sind fristgerecht und vollständig ans Finanzamt zu übermitteln. Oftmals kommt es allerdings zu Buchungsfehlern oder ein Sachverhalt stellt sich nachträglich als steuerpflichtig heraus, welcher zuvor als steuerfrei behandelt wurde. Wird ein Berichtigungsbedarf erkannt, stellt sich die Frage: Soll eine wirksame Selbstanzeige abgegeben werden oder reicht eine einfache Berichtigung der Umsatzsteuer-Voranmeldung aus? Das BMF hat hierzu vieles im Anwendungserlass zur AO klargestellt.

Die Botschaft des BMF: Wer ein innerbetriebliches Kontrollsystem in seinem Unternehmen eingerichtet hat, ist zukünftig besser gestellt. Ein solches System wird als Indiz gegen das Vorliegen eines Vorsatzes gewertet. Wir verweisen deshalb erneut auf unsere, für Sie entwickelte, Musterverfahrensdokumentation.

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!
Wir beantworten gerne Ihre Fragen - Ihr Ott&Partner-Team

Ihre Ansprechpartner zum Thema Umsatzsteuer:



Gertrud Ferg
Steuerberaterin
ferg@ott-partner.de
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 13



Sonja Keßler
Steuerberaterin
kessler@ott-partner.de
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 41



Barbara Steiger
Steuerberaterin
steiger@ott-partner.de
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 37